

KITESURF DAVOSERSEE

Stand: Mai 2016



PARKPLATZ

- Öffentliche Parkplätze befinden sich an der Hauptstrasse



LOKAL ZU BEACHTEN

- Während der Pilotphase im Kalenderjahr 2016 ist Kitesurfen ausser vom 1. Juli bis zum 22. August sowie an Regattatagen (gelistet unter www.dssc.ch) erlaubt
- Beste Windrichtung ist Nordost
- Vorwiegend böige, unberechenbare Windverhältnisse
- Gute Schirmkontrolle und Höhe halten sind Bedingung
- Zugang zum Wasser und Benutzen des Sees auf eigenes Risiko
- Kite nach dem Einstieg im Wasser starten und vor dem Ausstieg den Kite im Wasser zusammennehmen und ans Ufer schwimmen
- Kitesurfer nehmen Rücksicht auf andere Wassersportler und Spaziergänger und behindern diese nicht
- Die Startzone muss sauber und in Ordnung gehalten werden, allfällig erforderliche Nachreinigungen oder Reparaturen werden dem Verursacher von der Gemeinde in Rechnung gestellt
- Eine Mitgliedschaft bei Kite Davos wird besonders während der Pilotphase zwecks Erfahrungsaustausch dringend empfohlen, diese kann unter www.kite-davos.ch beantragt werden und kostet CHF 30.- jährlich



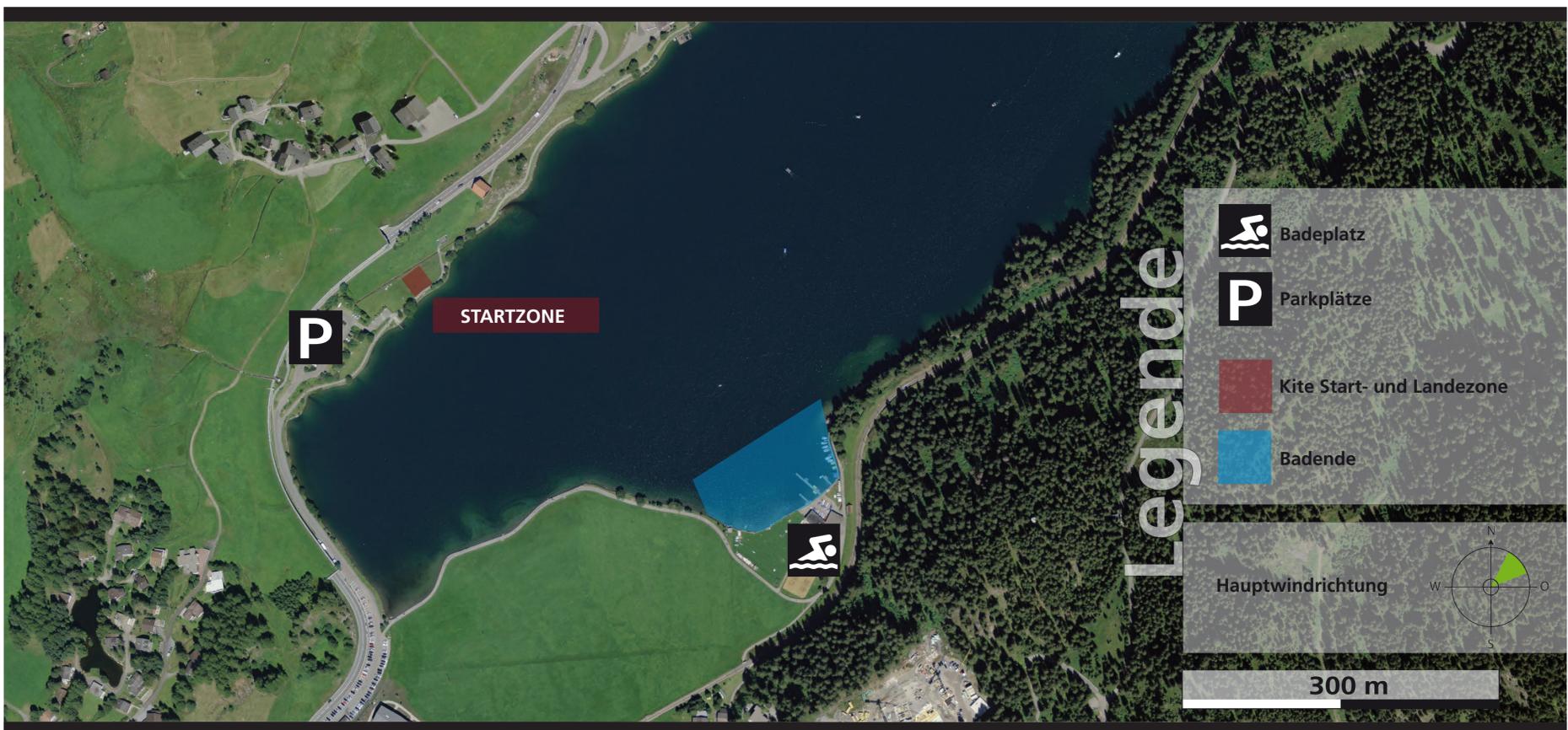
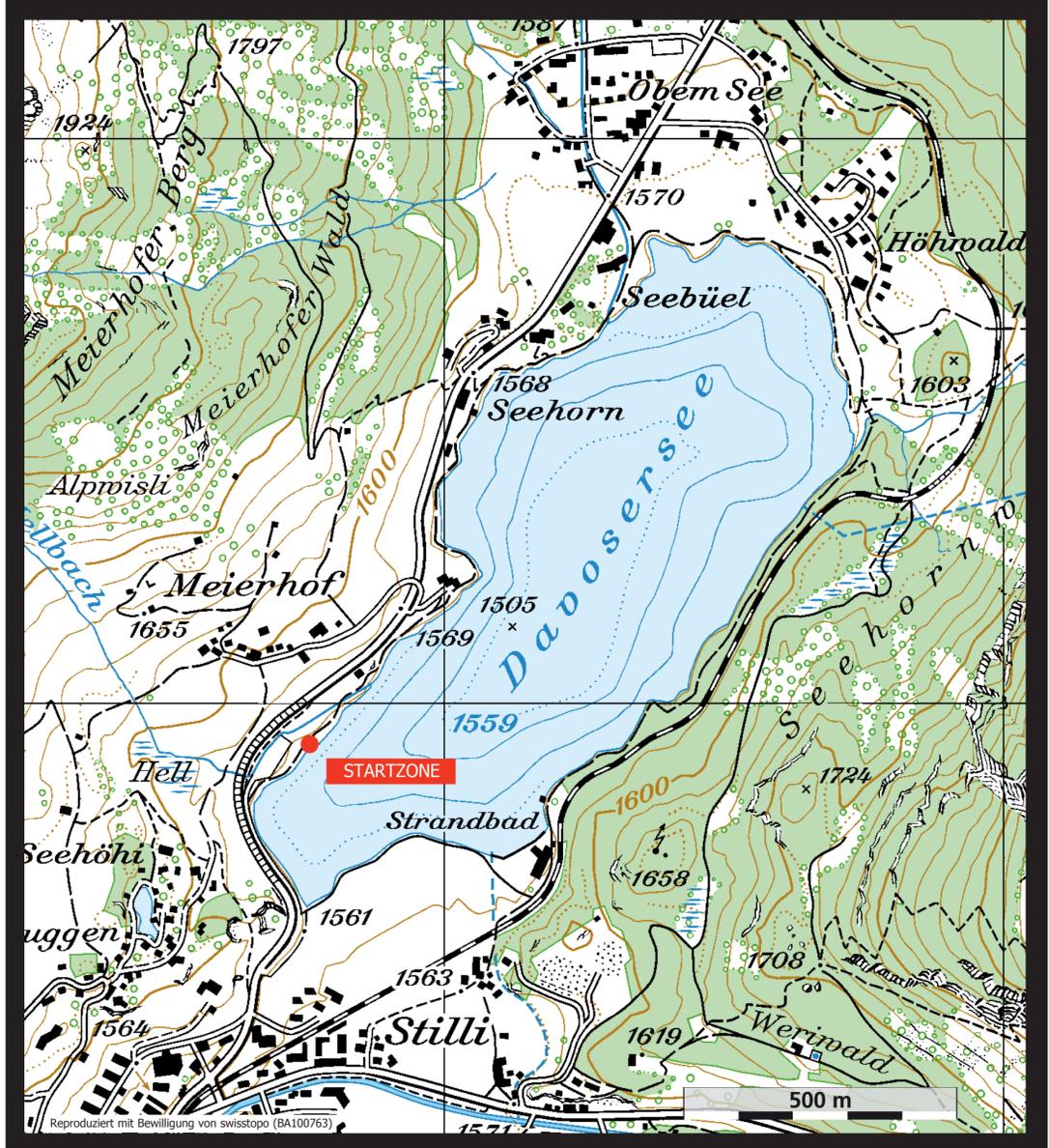
ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- Kites nicht in den Zenit fliegen und sofort ins Wasser gehen
- Falls sich Personen ungeschützt in Lee aufhalten: mit dem Starten / Landen warten, bis sich Personen entfernt haben
- Leinen im Startbereich zusammennehmen und Kites ineinander stapeln
- Wenn der Kite nicht mehr vom Wasser gestartet werden kann, Leinen aufrollen und zurückschwimmen (alle Leinen bis auf eine lösen, Luft im Kite belassen)
- Beim Springen gegenüber anderen Wassersportlern einen Abstand von mindestens zwei Leinenlängen nach Lee einhalten
- Badezonen und sonstige gesperrte Bereiche nicht befahren



WICHTIGE NUMMERN

- Polizei 117
- Sanität 144
- REGA 1414
- Werkbetriebe Gemeinde 081 414 31 30



Wichtigste Artikel der Binnenschiffahrtsverordnung

- Kitesurfer = Segelschiffe (Art. 2) • Sorgfaltpflicht (Art. 5) • Boards mit Namen und Adresse versehen (Art. 16) • Gelbe Bojen markieren für Schiffe gesperrte Flächen (Art. 37) • Kite- und Windsurfer müssen allen anderen ausweichen (Art. 44) • Vortritt zu Kite- und Windsurfer: Rechte Hand vorne, Aufkreuzer hat Vortritt (Art. 47) • Abstand zu Berufsfischer von 50m bis 200m (Art. 48) • Schiffe beim An- und Ablegen nicht behindern (Art. 52) • Mindestabstand zu Wasserpflanzen: 25m (Art. 53) • Kiten nur bei guter Sicht und von 08.00h bis 21.00h, Startgassenbeschränkung möglich (Art. 54) • Schwimmhilfetragepflicht (Art. 134a) • Kitesurf-Haftpflichtversicherungspflicht, Minimaldeckung CHF 750'000 (Art. 153, Art. 155)